Stadt Niddatal
Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

Anmeldung Zweckfeuer

Bitte das vollständige Anmeldeformular (3 Seiten) ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an **ordnungsamt@niddatal.de** zurücksenden. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne telefonisch an die **06034 9124 – 210**

☐	**Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle**
☐	**Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

Aufgrund der **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen** vom 15. März 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen GVBI. 1, S. 48). Notwendige Angaben nach § 3 Abs. 6 dieser Verordnung sind nachfolgend anzugeben.

Antragsteller/in

(Vorname des Antragstellers) | (Nachname des Antragstellers)

(Straße und Hausnummer des Antragstellers) | (Postleitzahl und Wohnort des Antragstellers)

Aufsichtsperson (Alter: Jahre)

(Vorname der Aufsichtsperson) | (Nachname der Aufsichtsperson)

(Straße und Hausnummer der Aufsichtsperson) | (Postleitzahl und Wohnort der Aufsichtsperson)

(Telefonnummer der Aufsichtsperson) | (E-Mail-Adresse der Aufsichtsperson)

Genauer Abbrennort (Gemeinde, Gemarkung, Gewann, Flur, Flurstück)			
Wichtiger Hinweis: Eine Überprüfung der angegebenen Flächen durch die Stadt Niddatal im Vorfeld des Verbrennens erfolgt nicht! Bitte achten Sie eigenständig auf die Richtigkeit der Angaben gemäß Vorgaben der Verordnung!			
Zufahrtswege für Rettungsdienste		☐ vorhanden	☐ nicht vorhanden
Abbrenndatum		**Zeitraum**	
Art und Menge der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (z.B. Holz, Astschnitt, Reisig, pflanzliche Abfälle, Stroh, Rebabfälle, forstliche Abfälle usw.)			

Merkblatt
zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Innerorts dürfen pflanzliche Abfälle generell **nicht** verbrannt werden!

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sollen in erster Linie im Rahmen der Grundstücksnutzung durch Verrotten, Kompostieren oder Einbringen in den Boden beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten. Pflanzliche Abfälle können außerhalb der Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.

Für forstliche Abfälle und Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen und sonstigen Abfällen sind die §§ 4 und 5 der Verordnung zu beachten.

Damit es durch diese sogenannten „Zweckfeuer" zu keinen Fehlalarmierungen bei der Feuerwehr kommt, müssen solche Feuer bei der Gemeinde angezeigt werden. Die Mitarbeiter der Gemeinde leiten die Mitteilung an die Leitstelle des Wetteraukreises weiter.

Keine Zweckfeuer in diesem Sinne sind sogenannte Brauchtumsfeuer (Hutzel-, Oster-, Sonnenwendfeuer usw.), die jedoch auch bei der Gemeinde angezeigt werden müssen.

Folgendes ist zu beachten

1. Anzeigepflicht

Die Feuerwehr ist vor jeder Verbrennung vorab zu informieren; dies geschieht durch das Ordnungsamt der Stadt Niddatal. Melden Sie Ihr Zweckfeuer daher **drei Arbeitstage vor dem Abbrenndatum** bei der Stadt Niddatal an.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen
- Name, Alter, Anschriften und Kontaktdaten der Aufsichtspersonen
- Art und Menge des Abfalls

2. Zeitliche Beschränkung

Die Abfälle dürfen unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person (Aufsichtsperson) bei trockenem Wetter an folgenden Tagen verbrannt werden:

- Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

3. Mindestabstände

Einzuhalten sind folgende Abstände:

- 100 Meter zu Wohngebäuden, Zelten, Lagerplätzen, Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- 50 Meter zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Eisenbahnlinien)
- 35 Meter zu sonstigen Gebäuden
- 20 Meter zu angrenzenden Bäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern
- 5 Meter zu Grundstücksgrenzen

4. Sicherheitsvorkehrungen

Die Abbrennstelle muss notfalls für Löschfahrzeuge der Feuerwehr anfahrbar sein. Daher ist die genaue Ortsbeschreibung bei der Anmeldung erforderlich. Die Abfälle müssen trocken sein, sodass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personen gefährden können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. **Bei starkem Wind oder längerer Trockenheit ist das Abbrennen grundsätzlich zu unterlassen!**

5. Aufsicht

Das Abbrennen ist nur unter ständiger Aufsicht von mindestens einer zuverlässigen Person vorzunehmen. Name, Anschrift und ständige Erreichbarkeit der Aufsichtsperson/en sind in der Anzeige mitzuteilen.

6. Nach dem Zweckfeuer

Vor Verlassen der Abbrennstelle ist durch die Aufsichtsperson/en sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Weitere wichtige Hinweise

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gartenabfälle verbrennt, ohne die zeitlichen Beschränkungen oder die vorgegebenen Richtlinien zu beachten, handelt ordnungswidrig im Sinne der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.
- Einsätze der Feuerwehr, die durch nicht angemeldete oder nicht korrekt durchgeführte Zweckfeuer ausgelöst werden, sind gemäß Hessischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) kostenpflichtig und werden mit den Verursachern nach der jeweiligen gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Niddatal abgerechnet.
- Das Verbrennen von sonstigen Abfällen (z. B. Holz, Papier, Kartonage usw.) ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt, wobei ebenfalls erhebliche Bußgelder festgesetzt werden können.

Ich wurde durch das vorstehende „Merkblatt zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle" über alle Regelungen / Folgen im Rahmen des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen informiert und werde diese ausnahmslos einhalten!

(Ort, Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Aufsichtsperson)